

Dritte Verordnung*
zur Änderung der Verordnung über die Pflicht-
ablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher
Erzeugnisse.

Vom 16. Oktober 1958

Das bisherige System der Pflichtablieferung und des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird grundsätzlich beibehalten. Die Änderung und Ergänzung der Pflichtablieferungsverordnung beschränkt sich auf solche Bestimmungen, deren Erlaß sich infolge des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten und im Zusammenhang mit der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft notwendig erweist.

Deshalb wird zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) folgendes verordnet:

§1

Die Mitglieder der LPG Typ III sind gemäß §8 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) hinsichtlich ihrer Hauswirtschaften von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befreit. Die §§ 18 und 19 der Verordnung erhalten folgende Fassung:

„§18

LPG, die sich vorwiegend aus bisher nach § 27 ablieferungsfreien Betrieben zusammensetzen, sind für die aus diesen Betrieben eingebrachten Flächen auf die Dauer von zwei Jahren von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befreit.

§ 19

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften sind zur Pflichtablieferung in tierischen Erzeugnissen nicht heranzuziehen, wenn sie auf Grund ihrer spezialisierten gärtnerischen Produktion über keine oder ungenügende Viehbestände verfügen. Die gleiche Befreiung ist auch für solche Gemüseanbauflächen zu gewähren, die von Gartenbaubetrieben in LPG eingebracht und nachweisbar gärtnerisch genutzt werden (Spezialgemüsebau)“.

§2

Der § 23 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die staatlichen Tierzuchtbetriebe, Güter oder landwirtschaftlichen Nebenbetriebe von Akademien, Universitäten, gesellschaftlichen oder Haushaltsorganisationen sowie sozialistischen Industrie- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften) oder anderen Betriebe, die Planaufgaben erhalten, werden zur Pflichtablieferung entsprechend den für die volkseigenen Güter im § 22 festgelegten Grundsätzen herangezogen.

(2) Alle übrigen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe von privaten oder genossenschaftlichen Industrie- und Handelsbetrieben, Kirchengüter usw. sind zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse von den Räten der Kreise zu veranlagern.“

§3

Die Differenzierungskommissionen sind nicht mehr zu bilden. Die Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist von den Räten der Ge-

meinden unter Mitwirkung der bei den örtlichen Volksvertretungen bestehenden ständigen Kommissionen Landwirtschaft, bei LPG von den Räten der Kreise mit Hilfe der LPG-Beiräte durchzuführen. Die ständigen Kommissionen sollen zu den Beratungen auch Vertreter der MTS, der VEAB sowie LPG-Bauern und fortschrittliche Einzelbauern hinzuziehen.

Im § 30 der Verordnung ist der Abs. 2 zu streichen, der Abs. 3 wird Abs. 2.

Im § 31 Abs. 1 der Verordnung treten im zweiten Satz an Stelle der Worte „mit Hilfe der Gemeindedifferenzierungskommissionen“ die Worte „unter Mitwirkung der ständigen Kommission Landwirtschaft“.

Im § 36 Abs. 1 der Verordnung werden die Worte „der Kreis differenzierungskommission“ durch die Worte „des LPG-Beirates“ ersetzt.

Der § 36 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Veranlagung der Mitglieder der LPG Typ I und II zur Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen und Obst obliegt den Räten der Gemeinden.“

§4

Im § 55 der Verordnung sind im Abs. 1 die Worte „sowie über die Bedingungen für die Ausgabe von Wertmarken“ und der Abs. 2 zu streichen.

§5

Das Verfahren für die Bewilligung von Hausschlachtungen ist zu vereinfachen. Der § 57 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder ablieferungspflichtige Erzeuger (LPG, VEG, Einzelbauer oder Tierhalter) kann Schweine, Schafe und Ziegen ohne besondere Bewilligung der Räte der örtlichen Organe in dem zu seiner Versorgung notwendigen Umfang oder für den Bauernmarkt hausschlachten. Die Hausschlachtung dieser Tiere ist vor der Durchführung dem Rat der Gemeinde anzuzeigen; der Rat der Gemeinde kann die Hausschlachtung untersagen, wenn die Erfüllung des Ablieferungsolls in Schlachtvieh bei Durchführung der Hausschlachtung nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Hausschlachtung von Rindern und Kälbern bedarf der Bewilligung der Räte der Gemeinden. Sie darf nur für Tiere erteilt werden, deren Zuchtuntauglichkeit tierärztlich bescheinigt ist.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Anzeige nach Abs. 1 und die Voraussetzungen und Bedingungen der Hausschlachtung nach Abs. 2 sind vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf in einer Anordnung über die Durchführung von Hausschlachtungen zu erlassen.

(4) Die veterinärrechtlichen Bestimmungen und die über die Ablieferung von tierischen Rohstoffen sind vom Erzeuger einzuhalten.“

§6

Der § 63 Abs. 1 Ziff. 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„ . . . , wer Hausschlachtungen entgegen den Bestimmungen des §57 durch führt.“